

99014004035000, 99014004035000

# Beglaubigungen von Urkunden, Schriftstücken und Zeugnissen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106857349/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014004035000, 99014004035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigungen von Urkunden, Schriftstücken und Zeugnissen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beglaubigung, Siegel, Einwohnerwesen, Unterschriftsbeglaubigung, Kopie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst erstellt hat, zu beglaubigen.</p> <p>Darüber hinaus sind die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negative, Ausdrucke elektronischer Dokumente oder elektronische Dokumente zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer (deutschen) Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer (deutschen) Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden vorbehalten ist.</p> <p>Grundsätzlich ist die amtliche Beglaubigung von Fremdurkunden, d.h. Urkunden, die nicht von einer deutschen Behörde ausgestellt wurden, nur eingeschränkt möglich. Da die Zulässigkeit der Amtlichen Beglaubigung im Wesentlichen vom (Rechts-) Charakter des Originals abhängt und ein Beglaubigungsverbot ausgeschlossen werden muss, bedarf es gemäß § 33 VwVfG M-V der Kenntnis dessen Inhalts.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Beglaubigt werden die Kopien der Urkunden.</p> <p>Fremdsprachige Schriftstücke und Dokumente können nur durch eine von einem in Deutschland zugelassenen staatlich anerkannten Übersetzer/Dolmetscher angefertigte Kopie der Übersetzung amtlich beglaubigt werden. Die Übersetzung muss mit dem ausländischen</p>

## Modul

## Sachverhalt

Originaldokument (bzw. einer vom Übersetzer angefertigten Kopie des Originals) verbunden werden. Für die Vornahme der Beglaubigung muss die Übersetzung zusammen mit dem Original vorgelegt werden und die Zusammengehörigkeit zwischen der Übersetzung und der zugrunde liegenden Urkunde zweifelsfrei erkennbar sein. In der Regel verbinden die Übersetzer daher eine Kopie des Originalzeugnisses mit der Übersetzung durch eine „Kordel“, ein Siegel oder machen die Zusammengehörigkeit mit entsprechenden Stempeln eindeutig erkennbar. Das ausländische Original bildet nur zusammen mit der Übersetzung eine beglaubigungsfähige „neue“ Urkunde. Im Ergebnis darf das Original daher auch nur zusammen mit der Übersetzung beglaubigt werden. Beglaubigt wird die übersetzte Kopie, nicht das Original der ausländischen Urkunde.

Dabei ist aber zu beachten:

Beglaubigungen amtlich übersetzter ausländischer Urkunden können nach § 33 Abs.1 Satz 2 VwVfG M-V nur dann erfolgen, wenn die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG M-V muss der Verwendungszweck der Abschrift oder Kopie im Beglaubigungsvermerk angegeben sein („zur Vorlage bei: ...“). Die amtlichen Beglaubigungen entfalten demnach ausschließlich gegenüber der im Verwendungszweck genannten Behörde Beweiskraft. Die o.g. Einschränkungen gelten nicht für ausländische Reisepässe, da eine Übersetzung weder möglich noch sinnvoll ist. Hier kann eine Beglaubigung vorgenommen werden, sofern nachgewiesen ist, für welchen Zweck die beglaubigte Kopie benötigt wird. Die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes gilt hier analog.

## Voraussetzungen

### Kosten

Beglaubigungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr erteilt die zuständige Behörde Auskunft.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	<p>Eine amtliche Beglaubigung, die anderen Behörden vorbehalten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Führungszeugnissen: zuständig ist das Bundesamt für Justiz</li> <li>• bei Auszügen aus dem Handelsregister: zuständig sind die Amtsgerichte</li> <li>• bei Auszügen aus dem Liegenschaftskataster: zuständig ist das Katasteramt</li> <li>• bei Gesellschaftsverträgen: zuständig sind Notare</li> <li>• bei Erbschafts- und Familienangelegenheiten: zuständig sind Notare und Gerichte</li> <li>• bei Grundstücksangelegenheiten: zuständig sind Notare</li> <li>• bei Personenstandsurkunden: zuständig ist das Standesamt</li> </ul> <p>Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden) dürfen grundsätzlich nicht beglaubigt werden, da diese fortlaufend geführt werden. Eine Ausnahme in diesem Fall gibt es nur, wenn die Personenstandsurkunden für die Verwendung im Ausland benötigt werden (Apostille/Legalisation). Es können neue Urkunden bei dem Standesamt angefordert werden, welche diese Urkunde erstmalig ausgestellt hat.</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine beliebige Behörde des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter</li> <li>• die Behörden der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit oder</li> <li>• rechtsfähige Anstalten oder Stiftungen</li> <li>• Privaturkunden für den Privatverkehr dürfen nur durch Notare beglaubigt werden.</li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

Beglaubigungen von Urkunden, Schriftstücken und  
Zeugnissen, Certification of documents, papers and  
certificates

---